

Steuerbegünstigungen für den Abbau von architektonischen Barrieren

Für Personen, welche in ihrer Wohnung architektonischen Barrieren abbauen möchten, gibt es verschiedene Möglichkeiten einen Steuerbonus zu nutzen.

Welche Begünstigungen gibt es?

Steuerbonus 50%

Es kann der allgemeine, für die Wiedergewinnung bzw. Sanierung von Wohnungen vorgesehene Steuerbonus genutzt werden.

Das bedeutet, dass 50% der Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 96.000.- Euro, also maximal 48.000.- zehn Jahre in gleichen Raten in der Steuererklärung abgesetzt werden können. Eventuell kann das Steuerguthaben auch verkauft werden.

Dieser Steuerbonus wird ab 1. Jänner 2025 auf 36% reduziert.

Begünstigt sind beispielsweise:

- die Errichtung von externen Hebebühnen und Liftanlagen
- die Errichtung von Rampen

Nicht gefördert werden bewegliche Güter, sondern ausschließlich Investitionen am Gebäude, welche den technischen Vorgaben gemäß dem Gesetz zur Beseitigung der architektonischen Barrieren entsprechen müssen.

Steuerbonus 75%

Beschränkt auf das Jahr 2022 gibt es einen Steuerbonus von 75%.

Die maximal zulässigen Ausgaben betragen zwischen 30.000.- und 50.000.- Euro, je nachdem, ob es sich um ein Einfamilienhaus, ein Mehrfamilienhaus, ein kleines oder ein großes Kondominium handelt.

Für die Inanspruchnahme der Begünstigung müssen die Investitionen die Voraussetzungen des Dekretes Nr. 236/1989 erfüllen.

Dieser Steuerbonus kann in fünf gleichen Raten in der Steuererklärung abgesetzt oder auch verkauft werden.

Begünstigt sind beispielsweise:

- der Abbau der architektonischen Barrieren für die behindertengerechte Nutzung des Bades
- die Erweiterung der Türen

Steuerbonus 110%

Es ist sogar die Nutzung des Steuerbonusses von 110% möglich, sofern die Arbeiten zum Abbau der architektonischen Barrieren gemeinsam mit den Arbeiten zum „Superbonus“ durchgeführt werden.

Hier sind alle gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen für den „Superbonus“ zu beachten.

Der Steuerbonus kann in der Steuererklärung abgesetzt oder verkauft werden.

Welche Gebäude haben Anrecht auf diese Begünstigungen?

Diese Förderungen können ausschließlich für den Umbau und die Anpassung von bereits bestehenden Gebäuden in Anspruch genommen werden.

Neu zu errichtende Gebäude sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

Wem steht der Steuerbonus zu?

Anrecht auf die Unterstützungen hat der Eigentümer der Wohnung. Zudem auch der Mieter, sofern der Eigentümer der Wohnung den Umbauarbeiten ausdrücklich zustimmt. Auch ein Leihvertrag ist möglich.

Des Weiteren steht die Förderung auch Unternehmen zu, welche diese Anpassungsarbeiten an Betriebsgebäuden durchführen.

Fazit

Ziel dieser Förderung ist es, behinderten Personen die Anpassung der eigenen Wohnung an ihre Bedürfnisse zu ermöglichen, damit sie in größtmöglicher Autonomie und Sicherheit ihr tägliches Leben in der gewohnten Umgebung bestreiten können. Zudem können auch Betriebe von dieser Förderung profitieren.

Eine lobenswerte Initiative von Seiten des Gesetzgebers.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329